

Herr Schäfer fragte nach, wie der Sachstand des Normenkontrollverfahrens, das derzeit beim OVG Münster anhängig ist, Auswirkungen auf diesen Bebauungsplan hat.

Hierzu erklärte Herr Gleß, dass das Normenkontrollverfahren noch anhängig ist und davon ausgegangen wird, dass die Verwaltung in absehbarer Zeit noch aufgefordert werden wird, dem OVG hierüber zu berichten. Auswirkungen auf dieses Planverfahren sind jedoch nicht zu erwarten.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschlüsse:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 406/4A ‚Marie Curie Straße‘ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu berücksichtigen bzw. nicht berücksichtigen.“

einstimmig

2. „Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.4.2002 (GV NRW S. 160) sowie des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den Bebauungsplan Nr. 406/4A ‚Marie Curie Straße‘ für den Bereich Gemarkung Obermenden, Flur 8, südlich der Autobahnauffahrt (A 560) und nördlich der Marie-Curie-Straße als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem Geltungsbereichsplan vom November 2001 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.“

einstimmig